

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. Grundlagen

Die Geschäfte der Kulturstiftung Liechtenstein werden nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG), des Kulturförderungsgesetzes (KFG) und nach den Bestimmungen der Statuten und des Organisationsreglements, der Eignerstrategie der Regierung sowie gemäss den Vorgaben dieses Förderungsreglements geführt.

Das Förderungsreglement regelt die gemäss Art. 4 und 5 der Statuten übertragenen Aufgaben.

### 1.2. Förderungsgrundsätze

Die staatliche Kulturförderung achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf staatliche Förderung.

Die staatliche Kulturförderung ist gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Förderungen subsidiär.

Leitbild und Förderstrategie sind ebenfalls zu beachten.

### 1.3. Förderungsberechtigung

Staatliche Kulturförderung erhalten ausschliesslich natürliche Personen oder private Organisationen, die in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien oder der Heimat- und Brauchtumpflege (Volkskultur, Landeskunde) kulturell, künstlerisch und forschend tätig sind und in einem Bezug zu Liechtenstein stehen. Dieser Bezug kann sich in verschiedenen Formen zeigen, etwa durch die Person des Kulturschaffenden (Staatsbürgerschaft, Wohnsitz), den Gegenstand der kulturellen Tätigkeit oder den Ort ihrer Entfaltung.

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann die Anzahl der Fördervergaben an den gleichen Antragsteller innerhalb einer bestimmten Periode limitieren.

Ausgeschlossen von der staatlichen Kulturförderung sind Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung der Kulturstiftung Liechtenstein sowie Organisationen, an denen sie massgeblich beteiligt sind.

### 1.4. Höhe der Förderbeiträge

Förderbeiträge sollen in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen nicht übersteigen. Die Höhe der Förderbeiträge ist von der Qualität- und der Entwicklungsstufe abhängig und wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- kultureller Wert für die liechtensteinische Gesellschaft
- Ausgewiesene Kosten und gewünschter Förderbetrag
- Eigenfinanzierungsmöglichkeiten
- Drittfinanzierungsmöglichkeiten
- Budgetmittel der Kulturstiftung Liechtenstein
- Fördermittel können für einzelne Projekt- und Fortbildungsarten in Form von Pauschalen gewährt werden.

## 1.5. Verfahren

Anträge auf Förderbeiträge sind möglichst früh, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes bzw. des Vorhabens oder der Fortbildung bei der Kulturstiftung Liechtenstein schriftlich in ausführlich begründeter und dokumentierter Form und nach Möglichkeit über das Online-Formular auf der Website der Kulturstiftung einzureichen. Je nach Vorhaben kann ein Konzept oder Exposé unterschiedlich gestaltet sein.

Umfassende Projekte, Werkbeitrag- und Werkjahrbeiträge sollten vorab mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle besprochen werden.

Eine persönliche Präsentation des Projektes oder Ansuchens vor dem Stiftungsrat wird individuell geklärt.

Reichen die vorgelegten Unterlagen und Belege zur abschliessenden Beurteilung und Entscheidung über einen Antrag nicht aus, kann die Kulturstiftung Liechtenstein dem Antragsstellenden die Ergänzung derselben auftragen. Werden diese nicht innert einer vereinbarten Frist nachgereicht, kann dies zur Zurückweisung des Antrags führen. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

Mit dem verpflichtenden **Antragsformular** auf der Website sind folgende Unterlagen - entsprechend dem Vorhaben – online einzureichen, wobei die folgenden Themenbereiche nicht bei jedem Vorhaben gleich gewichtet werden müssen. Anträge wirken nicht aufgrund einer Vielzahl von Unterlagen, sondern aufgrund ihres Gehalts - „Weniger ist oft mehr“:

### **Allgemeine Antragsgrundlagen**

- Name des Projektes oder Arbeitstitel
- Typisierung der Förderung (Projektbeitrag, Druckkostenbeitrag, Werkbeitrag, Werkjahr, Weiterbildungsbeitrag, Reisekostenzuschuss, Leistungsvereinbarung, Jahresbeitrag, Kooperation)
- Zeitplan und wichtige Termine
- Ort und Datum der Realisation
- Beteiligungen, Kooperationen oder Partnerschaften
- Einsatz technischer Hilfsmittel
- Gewünschter Förderbetrag
- Liechtensteinbezug

### **Bei juristischen Personen**

- Handelsregisterauszug
- Statuten
- Weitere Unterlagen wie bspw. die letzte Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung) oder eine aktuelle Vermögensaufstellung, können verlangt werden.

### **Konzept**

- Motivation: Antrieb, Auslöser, Beweggründe
- IDEE: Skizzierung der Entstehungsgeschichte oder Vorgeschichte
- KONZEPT: Beschreibung des Projektes
- FORM: Welche gestalterischen oder künstlerischen Mittel werden verwendet?  
*Warum diese und nicht andere?*

- Realisierung: Welche Strategien werden verfolgt, welche Partnerschaften eingegangen ...?
- INTENTION: Ziele – eigene Erwartungen, Ansprüche, Erfolgskriterien und Überlegungen zur Öffentlichkeit (Bezug Publikum), angestrebte Wirkung

### **Budget und Finanzierungsplan**

- Auflistung der geplanten Einnahmen und Ausgaben (inkl. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan mit erwarteten Beiträgen anderer Institutionen oder Unternehmen (Liste)
- Angefragte Förderbeiträge, Sponsoring, definitiv zugesagte Beiträge
- Eigenleistungen der Antragsstellenden
- Bei juristischen Personen die letzte Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine aktuelle Vermögensaufstellung
- Erwünschter Beitrag von der Kulturstiftung Liechtenstein

### **Dokumentation**

- Kurzporträts der massgeblich am Projekt beteiligten Personen
- Angaben zu bisherigen Projekten/Werken, Werkbiographie
- Mediendossier (Beschränkung auf relevante Beiträge)

## **1.6. Ausrichtung von Förderbeiträgen**

Förderbeiträge werden an Förderungsempfänger aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung der Kulturstiftung Liechtenstein ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der in der Entscheidung aufgeführten Bedingungen.

Über die Durchführung des geförderten Vorhabens ist durch den Förderungsempfänger ein schriftlicher Schlussbericht inklusive Abrechnung gemäss Budget vorzulegen. Bei geförderten Publikationen, CDs, DVDs sind zwei Belegexemplare abzugeben. Bei Förderbeiträgen unter CHF 5'000 kann sich der Schlussbericht in Kurzform auf die wesentlichen Angaben beschränken.

Vertreterinnen und Vertreter der Kulturstiftung Liechtenstein sind zur Eröffnung, Präsentation, Premiere oder Vernissage einzuladen.

Auf die Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein ist in geeigneter Form hinzuweisen. Die öffentlich-rechtliche Kulturstiftung Liechtenstein tritt als Institution der staatlichen Kulturförderung auf. Sie wird nie als Sponsor oder Gönner bezeichnet. Die Formulierung lautet deshalb: „Gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein“. Es kann auch das Logo der Kulturstiftung Liechtenstein verwendet werden, das auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

## **2. FÖRDERUNGSFORMEN**

Die Förderung erfolgt in Form von

- Projektbeiträgen (Projektförderung, Werkbeiträge)
- Beiträgen für Fortbildung und Mentoring, Werkjahrstipendium
- Beratung
- Ankäufen und Aufträgen
- Preisen, Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben
- Wettbewerben
- Leistungsvereinbarungen

- Bürgerschaft für die Aus- und Einfuhr von Kunstwerken (Carnet ATA)

## 2.1. Projektbeiträge (Projektförderung, Werkbeiträge)

Ein Projektbeitrag ist die anteilmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten eines Förderungsberechtigten zur Realisierung eines kulturellen Projekts, wobei nach formellen und materiellen Kriterien mit entsprechender Gewichtung und sinnvoller Berücksichtigung der Gegebenheiten geprüft wird:

Im Rahmen eines Werkbeitrags erhalten Kunstschafter mit nachgewiesener Professionalität einen bestimmten Beitrag, der zur Realisierung eines Werkes dient. Mit einem Werkbeitrag werden künstlerisch oder landeskundlich überzeugende, eigenständige Werke gefördert. Werkbeiträge werden an Kulturschafter und landeskundlich Forschende ausgerichtet, die über Entwicklungspotenzial und über einen Leistungsnachweis in der beantragten Sparte verfügen und einen konkreten Plan für ein Werk/Projekt vorlegen. Bei Interesse für einen Werkbeitrag wird eine Beratung durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle empfohlen.

### 2.1.1. Formelle Kriterien

- Die Antragssteller sowie die kulturellen Bereiche liegen im Rahmen der Förderungsberechtigung gemäss Kulturförderungsgesetz.
- Der Antrag wurde termingerecht und vollständig eingereicht.

### 2.1.2. Materielle Kriterien

- Das Projekt ist für das Land von Bedeutung und muss einen über die rein private oder kommunale Bedeutung hinausgehenden Stellenwert aufweisen.
- Das Projekt entspricht anerkannten Qualitätskriterien. Je nach Entwicklungsstufe (Laien, Semiprofis, Profis) werden hinreichende Professionalität sowie Authentizität, Originalität, Relevanz und Nachhaltigkeit des Vorhabens erwartet.
- Es besteht ein angemessener Einsatz der Ressourcen (Kosten-Nutzen-Verhältnis bezüglich Sinnhaftigkeit). Der Projektantrag beinhaltet Angaben zum Zeitaufwand der Kulturschafter. Bei Profis wird der Zeitaufwand auch budgetiert.
- Die Zumutbarkeit der Eigen- und Drittfinanzierung wird geprüft. Unter Drittfinanzierung sind alle alternativen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmöglichkeiten zu verstehen, wie andere staatliche und kommunale Stellen oder private Förderer, z.B. Stiftungen, Sponsoren und Mäzene.
- Mit der Gewährung des Förderbeitrags durch die Kulturstiftung Liechtenstein ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund des eingereichten Budgets und Finanzierungsplans finanziell gesichert ist und im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.
- Neben inhaltlichen Informationen werden auch die gestalterischen oder künstlerischen Mittel und Strategien reflektiert und dargestellt.

### 2.1.3. Ausschlusskriterien (nicht abschliessend aufgezählt)

Keine Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein erfolgt, wenn der Schwerpunkt eines Vorhabens in einem der aufgeführten Bereiche liegt:

- Ausbildung (z.B. Dissertation etc.)
- Wissenschaft und Forschung  
(ausgenommen Forschung in den unter 1.3. genannten Kultursparten)
- Schulische Kinder- und Jugendarbeit

- Weiterbildung im Sinne der Erwachsenenbildung
- Entwicklungshilfe
- Soziales
- Ökologie
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Sport

Im Rahmen eines inter- oder transdisziplinären Projekts kann ein Anteil gefördert werden, sofern massgebende Kriterien betreffend Kulturförderung erfüllt werden.

## **2.2. Beiträge für Fortbildung und Mentoring, Werkjahrstipendium**

Ein Fortbildungsbeitrag ist die anteilmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten einer förderungsberechtigten natürlichen Person, deren Tätigkeit einen Bezug zum Land aufweist und anerkannten Qualitätskriterien entspricht.

Die Fortbildung selbst soll – im Gegensatz zur Grundausbildung in der jeweiligen Kulturgattung – der individuellen Fortentwicklung in dem ausgeübten kulturellen Tätigkeitsfeld dienen und damit in der Folge auch ihren Niederschlag in der weiteren Tätigkeit des Förderempfängers bzw. der Förderempfängerin finden.

Fortbildungen können in Form von Stipendien z. B. für Atelieraufenthalte, Werkjahre oder einschlägige Kurse vergeben werden, die im Zusammenhang mit der ausgeübten kulturellen Tätigkeit stehen und für die individuelle Fortentwicklung des Kulturschaffenden Erfolg versprechend sind. In diesen Eigenschaften ist die Abgrenzung zur Weiterbildung im Sinne der Erwachsenenbildung zu sehen, die in keinem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen muss.

Im Rahmen des Werkjahrstipendiums erhalten professionelle Kunstschaaffende einen bestimmten Beitrag, um ohne finanziellen Druck während eines ganzen oder eines halben Jahres an ihrer künstlerischen Entwicklung zu arbeiten, sich weiterzubilden und sich zu entfalten. Dabei steht die Förderung der Person und nicht das Ergebnis der Arbeit an einem Werk im Mittelpunkt. Bei Interesse für ein Werkjahr wird eine Beratung durch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle empfohlen.

## **2.3. Beratung**

Die Kulturstiftung Liechtenstein berät im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten Förderungsberechtigte im Hinblick auf deren kulturelle Tätigkeit. Die Beratung erfolgt vor allem in Fragen der Antragsstellung, Trägerschaftsstrukturen sowie der Vernetzung mit anderen Kulturschaffenden und Institutionen. Keine Beratung bzw. Einflussnahme erfolgt in Bereichen des eigentlichen Kunstschaffens (z.B. Kuratorentätigkeit) oder in Gremien (z.B. Komiteemitgliedschaft).

## **2.4. Ankäufe und Aufträge**

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann nach freiem Ermessen kulturelle Werke von Personen mit Bezug zu Liechtenstein ankaufen und Kulturschaffenden Werkaufträge erteilen. Die erworbenen Kunstwerke sind in die Sammlung der Kulturstiftung Liechtenstein aufzunehmen. Dokumentationen oder Belegexemplare werden in die Bibliothek oder in das Archiv der Kulturstiftung aufgenommen.

## 2.4.1. *Werkankäufe*

Der Stiftungsrat bestimmt eine *Kommission für Sammlung und Werkankäufe* und wählt deren Mitglieder, die vorwiegend Fachleute der Bildenden Kunst sind. Die Werkankäufe dienen der Dokumentation des zeitgenössischen Kunstschaffens in Liechtenstein und dem qualitativen Ausbau der Sammlung der Kulturstiftung Liechtenstein sowie der Unterstützung der Kunstschaffenden. Die Kommission richtet ihre Anträge zur Beschlussfassung an den Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein.

## 2.4.2. *Kunstsammlungsaufbau und -betreuung*

Für nachstehende Aufgaben können Richtlinien erstellt werden:

- Sammlungskonzept
- Budget pro Jahr und mehrjährige Planung
- Auswahlkriterien für Werkankauf (z.B. repräsentative Werke der Kulturschaffenden über Schaffensperioden etc.)
- Inventarisierung der Werke
- Verleihbedingungen
- Aufbewahrung der Werke
- Pflege und Zustand der Werke

## 2.4.3. *Werkaufträge*

Der Stiftungsrat kann Werkaufträge vergeben. Dies kann im Rahmen einer Schwerpunktförderung für ein bestimmtes Thema oder einen kulturellen Bereich erfolgen. Die Bedingungen sowie das Ablaufprocedere können jährlich oder über eine mehrjährige Periode festgelegt werden.

## 2.5. **Kulturpreis, Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben**

Die Regierung kann für herausragende kulturelle Leistungen den Kulturpreis verleihen. Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben verleihen.

### 2.5.1. *Kulturpreis*

Der Kulturpreis kann an Kulturschaffende sowie an andere Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des allgemeinen kulturellen Lebens in Liechtenstein besondere Verdienste erworben und in ihrem Tätigkeitsgebiet Leistungen von überregionaler Bedeutung erbracht haben.

### 2.5.2. *Auszeichnungen und Anerkennungsgaben*

Auszeichnungen und Anerkennungsgaben können an Personen verliehen werden, die sich durch ihr Wirken um die Förderung des kulturellen Lebens in Liechtenstein besondere Verdienste erworben haben.

### 2.5.3. *Fördergaben*

Fördergaben können an Kulturschaffende ausgerichtet werden, die sich im kulturellen Bereich über besondere Leistungen ausgewiesen haben. Die Zuerkennung der Fördergabe gilt als Ansporn zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der kulturellen Tätigkeit.

## 2.6. **Wettbewerbe**

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Wettbewerbe zu kulturellen Themen durchführen.

Vor der Ausschreibung eines Wettbewerbs werden entsprechende Richtlinien bezüglich Ziel und Zweck, Organisation, Ablauf und Teilnahmebedingungen erstellt.

Die Ausschreibung wird auf der Website der Kulturstiftung publiziert.

## 2.7. Leistungsvereinbarungen

Bei der Leistungsvereinbarung steht im Unterschied zu den übrigen Förderformen das zweiseitige Rechtsgeschäft mit definierten gegenseitigen Rechten und Pflichten im Vordergrund. Sie ist Grundlage für die Ausrichtung des jährlichen Beitrags der Kulturstiftung Liechtenstein an die Kulturinstitution und regelt die Leistungen der beiden Partner und die Modalitäten der Auszahlung und der Berichterstattung.

Gegenstand von Leistungsvereinbarungen können auch der Betrieb und die Ausstattung kultureller Einrichtungen und Organisationen sein. Die Kulturstiftung Liechtenstein gewährt keine Sonderbeiträge für Aufwände, die bereits mit dem Beitrag der Leistungsvereinbarung abgedeckt sind.

### 2.7.1 Voraussetzungen und Bedingungen

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann die Leistungsvereinbarung nur mit einer privaten juristischen Person (Kulturinstitution mit Sitz in Liechtenstein) abschliessen, die bereits während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein ununterbrochen kulturell tätig ist und folgende Kriterien erfüllen muss:

Das kulturelle Angebot der Kulturinstitution ist von landesweiter Bedeutung und grenzt sich insbesondere gegenüber lokalen oder kommunalen Angeboten ab, die nicht Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sein können.

Das kulturelle Angebot entspricht anerkannten Qualitätskriterien. Je nach Entwicklungsstufe (Laien, Semiprofis, Profis) werden hinreichende Professionalität sowie Authentizität, Originalität, Relevanz und Nachhaltigkeit des Vorhabens erwartet.

Das kulturelle Angebot stellt in Hinsicht auf die gesamte Kulturlandschaft eine Bereicherung dar und ist zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens in Liechtenstein geworden.

Die kulturelle Tätigkeit lässt keine vollständige Eigen- und Drittfinanzierung zu. Unter Drittfinanzierung sind alle alternativen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmöglichkeiten zu verstehen, wie andere staatliche und kommunale Stellen oder private Förderer, z.B. Stiftungen, Sponsoren und Mäzene.

### 2.7.2. Dauer

Leistungsvereinbarungen können für die Dauer von längstens drei Jahren abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Vertragsperiode und nach Überprüfung bzw. Anpassung der Bedingungen können sie jeweils um drei Jahre verlängert werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

### 2.7.3. Verfahren

Leistungsvereinbarungen enthalten ein Leistungsprofil und einen Pflichtenkatalog der Kulturinstitution mit folgenden Dokumenten und Angaben, die der Kulturstiftung Liechtenstein übergeben werden:

- Jahresplan der Aktivitäten
- Kopie der unterzeichneten Statuten
- Aktuelle Mitgliederliste
- Jahresbericht
- Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit Revisionsbericht
- Aktuelles Budget und Finanzierungsplan
- Protokoll der Jahresversammlung

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann weitere Informationen von der Kulturinstitution verlangen, wenn diese für die Beurteilung des Sachverhalts und die Entscheidungsfindung hilfreich und notwendig sind.

#### *2.7.4. Informationspflicht*

Die Kulturinstitution ist verpflichtet, bei Veränderungen der personellen Besetzung in Führungs- und Beratungsfunktionen und Adressänderungen sowie bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere wenn diese zu unerwarteten finanziellen Auswirkungen führen, die Kulturstiftung Liechtenstein umgehend darüber zu informieren.

#### *2.7.5. Auszahlung Jahresbeitrag*

Die Auszahlung des Jahresbeitrages erfolgt aufgrund des Stiftungsratsbeschlusses nach Einreichung der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Dokumente und Prüfung durch die Kulturstiftung Liechtenstein.

Wenn die Eigenmittel der Kulturinstitution wesentlich höher sind als der jährliche Finanzbedarf zur Erfüllung der Leistungserbringung oder die vereinbarten Leistungen nur teilweise erbracht werden, kann die Kulturstiftung Liechtenstein nach Rücksprache mit der Kulturinstitution den Jahresbeitrag entsprechend kürzen bzw. aussetzen. Bei Nichteinhaltung oder nur teilweiser Einhaltung kann die Kulturstiftung die Leistungsvereinbarung kündigen.

Wenn Regierung und Landtag die erforderlichen Budgetmittel nur teilweise der Kulturstiftung Liechtenstein zur Verfügung stellen, kann die Kulturstiftung Liechtenstein den Jahresbeitrag an die Kulturinstitution entsprechend anpassen.

### **2.8. Bürgschaft für die Aus- und Einfuhr von Kunstwerken**

Für die vorübergehende Aus- und Einfuhr von Kunstobjekten kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer bei der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) gegen eine Gebühr ein Carnet ATA beantragen. Dieses ermöglicht den temporären Grenzübertritt der Gegenstände, ohne dass Aus- bzw. Einfuhrgebühren fällig werden. Die LIHK garantiert als Mitgliedskammer der ATA-Kette die Zahlung der Eingangsabgaben im Falle einer nicht erfolgten Wiedereinfuhr, weshalb die Objekteigentümerin bzw. der -eigentümer entsprechende finanzielle Sicherheiten vorweisen muss.

Im Sinne der Kulturförderung kann die Kulturstiftung Liechtenstein kostenlos eine dafür geltende einfache Bürgschaft zugunsten der LIHK übernehmen. Interessentinnen und Interessenten müssen eine Bürgschaft beantragen. Sie wird in einer Vereinbarung zwischen der Kulturstiftung Liechtenstein und der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Kunstgegenstände geregelt.

### **3. RÜCKFORDERUNG, AUFRECHNUNG UND VERFALL VON FÖRDERBEITRÄGEN**

Bezogene Beiträge sind von den Förderungsempfängern bzw. den Förderempfängerinnen zurückzuerstatten bzw. gewährte und noch nicht ausbezahlte Beiträge verfallen, wenn

- die Förderbeiträge aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurden oder
- die Förderungsempfänger bzw. die Förderempfängerinnen ihre Pflichten missachtet haben oder
- Teile des Projektes bzw. Vorhabens, die für einen Beitrag massgebend waren, ungenügend oder wesentlich anders verwirklicht wurden oder
- Projekte bzw. Vorhaben nicht durchgeführt wurden.



Gemäss Kulturförderungsgesetz hat die Kulturstiftung Liechtenstein, unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen, zu Unrecht bezogene Förderungen vom Empfänger bzw. der Empfängerin zurückzufordern oder mit anderen Förderungen nach dem Kulturförderungsgesetz aufzurechnen.

#### **4. AUSSCHLUSS VON FÖRDERUNGEN**

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann einen Empfänger bzw. eine Empfängerin für eine Dauer von höchstens zwei Jahren von jeder Förderung nach dem Kulturförderungsgesetz ausschliessen, wenn sie wiederholt gegen das Kulturförderungsgesetz bzw. dieses Förderungsreglement verstossen oder Förderungen erschlichen haben.

#### **5. BESCHWERDE**

Gegen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 6 bis 9 Kulturförderungsgesetz) sowie über die Rückforderung, Aufrechnung und Ausschluss von Förderungen (Art. 17 und 18 Kulturförderungsgesetz) kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der rechtsmittelfähigen Entscheidung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Die Beschwerde an die Regierung kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellungen richten.

Mangels Antragsberechtigung und Parteistellung der Betroffenen unanfechtbar sind dagegen Beschlüsse des Stiftungsrates der Kulturstiftung Liechtenstein im Zusammenhang mit den übrigen Förderungsformen nach Art. 10 bis 14 des Kulturförderungsgesetzes.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 6.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist per Beschluss vom 13. Dezember 2021 erlassen und per sofort in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt alle früheren Förderungsreglemente zur Kulturförderung.

### 6.2. Ausführungsbestimmungen

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

### 6.3. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei die Regierung darüber in Kenntnis zu setzen ist.

Kulturstiftung Liechtenstein



Roland Marxer  
Präsident



Elisabeth Stöckler  
Geschäftsleiterin

Das Organisationsreglement wurde der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Kenntnisnahme vorgelegt